

Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

vom 27. November 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Die politischen Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und dass die Friedhöfe den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit genügen. Grundsatz

Friedhöfe von Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften unterstehen der Aufsicht der politischen Gemeinde.

Art. 2 wird aufgehoben.

Art. 4a (neu). Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung. Bestattungsart

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht feststellbar, entscheiden die nächsten Angehörigen.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet dabei die geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 25. September 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 27. November 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2012, 1200 ff.

3 sGS 458.1.

Ort	<p><i>Art. 6.</i> Die Bestattungen haben auf einem den Vorschriften dieses Erlasses entsprechenden Friedhof zu erfolgen, soweit das zuständige Departement nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.</p> <p>War der Verstorbene in einer politischen Gemeinde des Kantons niedergelassen, so wird er dort bestattet. War der Verstorbene im Kanton nicht niedergelassen, ist seine Niederlassung unbekannt, sorgen die Hinterlassenen nicht für die Bestattung in einem andern Friedhof oder kann der Leichnam aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht überführt werden, so wird er dort bestattet, wo er gestorben ist oder wo der Leichnam aufgefunden wurde.</p> <p>Sofern ein Bestattungsplatz und eine schickliche Überführung gesichert sind, keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu befürchten ist und die zuständige Friedhofbehörde zustimmt, kann der Verstorbene auf einem andern anerkannten Friedhof bestattet werden.</p>
Gräberarten	<p><i>Art. 7.</i> Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen. Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden.</p>
Sonderfälle	<p><i>Art. 10.</i> Für das Bereitstellen von Familiengräbern sowie für Bestattungen, die nicht nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes übernommen werden müssen, können angemessene Entschädigungen verlangt werden.</p> <p>...</p> <p><i>Art. 13 wird aufgehoben.</i></p>
Verordnung	<p><i>Art. 17.</i> Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften zu diesem Erlass.</p> <p>Sie regelt insbesondere die gesundheitspolizeilichen Anforderungen an die Friedhöfe, die Leichenschau, die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Bestattung und die Leichenüberführungen innerhalb des Kantons.</p> <p>...</p>
Örtliche Vorschriften	<p><i>Art. 18.</i> Die politische Gemeinde erlässt im Rahmen von Gesetz und Verordnung Vorschriften über die Friedhöfe und die Bestattungen.</p> <p>...</p> <p>...</p>

2. *Im Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 wird «religiöse Gemeinschaft» unter Anpassung an den Text durch «Religionsgemeinschaft» ersetzt.*

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen wurde am 27. November 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Oktober bis 26. November 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 4. Dezember 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 3802.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 3249 ff.